



Aus dem Inhalt

Jahrgang 7

Mittwoch, den 3. September 2014

Nummer 5

30 Jahre Partnerschaft



Beim Festakt am Samstagabend im K4 bekannten sich Bürgermeister Ulrich Künz, Kirtorf und Bürgermeister Manfred Roitner aus Kilb auch weiterhin zur Partnerschaft.

Unser Bild zeigt von links: Gemeinderat Reinhard Bürgmayr, MdL Karl Moser, Altbürgermeister Johann Hölzl, die Bürgermeister Roitner und Künz mit Gattinen, Stadträtin Renate Schmidt, Stadtverordnetenvorsteher Manfred Schaaf mit Gattin

Lesen Sie weiter im Innenteil



- d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - e) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 7 vornimmt,
 - f) den Verpflichtungen aus § 9 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl 1, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung
 3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Kirtorf, den 28.08.2014

*Der Magistrat der Stadt Kirtorf
gez. Künz Bürgermeister*

Eigenbetrieb Stadtwerke Kirtorf

Wasserversorgung, Regenerative Energien, Schwimmbadbetrieb

Wohnungsbau und Abwasserbeseitigung

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung Jahresabschluss 2012

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kirtorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EIGBges i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, 22. Juni 2014

Schüllermann und Partner AG

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Dipl.-Kfm. Harald Reinhart, Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl, Wirtschaftsprüfer

**Offenlegung des Jahresabschlusses
der Stadtwerke Kirtorf 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat in ihrer Sitzung am 02.07.2014 dem Jahresabschluss der Stadtwerke Kirtorf - Wasserversorgung, Regenerative Energien, Schwimmbadbetrieb, Wohnungsbau und Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2012 zugestimmt. Auszug aus dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf vom 02.07.2014:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss der Stadtwerke Kirtorf 2012 in der vorgelegten Form fest und beschließt auf Vorschlag der Betriebskommission das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

1. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von EUR 3.673,03 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Regenerative Energien EUR 11.481,34 soll der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
3. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Wohnungsbau EUR 13.795,44 soll aus der zweckgebundenen Rücklage abgedeckt werden.
4. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Schwimmbad EUR 60.812,42 soll aus der zweckgebundenen Rücklage abgedeckt werden.
5. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung EUR 34.622,69 soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
6. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Abstimmung: Einstimmig

Der Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Kirtorf „Wasserversorgung, Regenerative Energien, Schwimmbadbetrieb, Wohnungsbau und Abwasserbeseitigung“ liegt gemäß § 27 Abs. 4 EIGBges in der Zeit vom 04.09.2014 - 15.09.2014 während der Dienststunden im Rathaus Kirtorf, Zimmer 4, Neustädter Str. 10-12 zu jedermanns Einsicht aus.

gez. Künz, Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch**

Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Kernstadt

Bebauungsplan Nr.2 „Am hohen Rain“ - 2. Änderung

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2014 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB, § 5 HGO und § 81 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Gemäß § 13a Abs.2 BauGB erfolgte die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Geltungsbereich ist auf der Übersichtskarte der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr.2 „Am hohen Rain“ - 2. Änderung und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Kirtorf, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf, Hauptamt, Zimmer 2, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs.3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

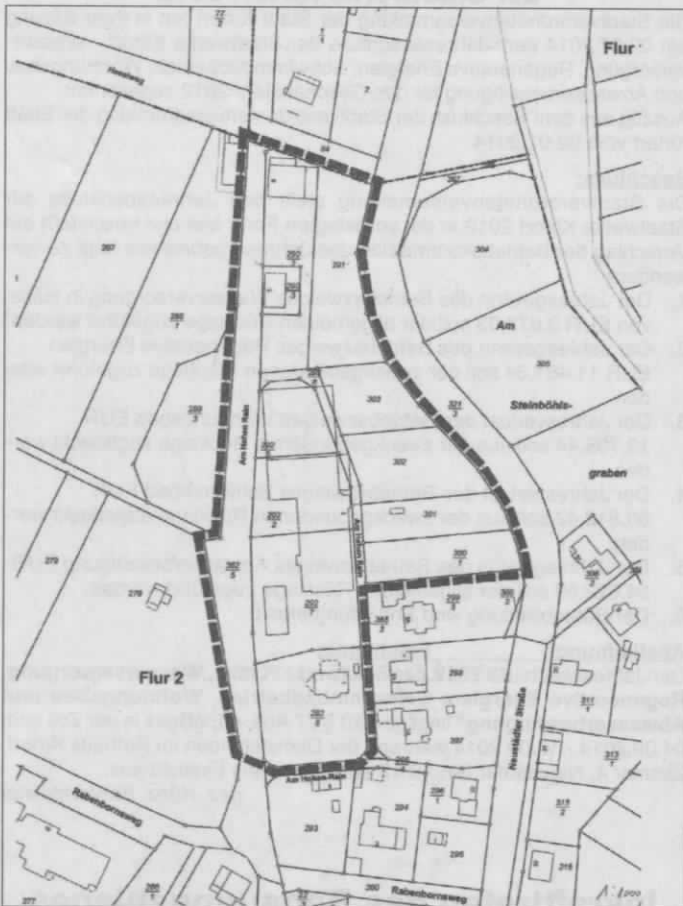
Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kirtorf, 28.08.2014

gez. Künz, Bürgermeister

**Übersichtskarte
BP Nr.2 „ Am hohen Rain“ - 2. Änderung in Kirtorf**



**Bodenrichtwerte
zum Stichtag 01.01.2014**

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Fulda zum Stichtag 01.01.2014 neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Aufgrund des § 14 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17.04.2007 (GVBl. I 2007 S. 259) werden die neu ermittelten Bodenrichtwerte in der Zeit vom

04.09.2014 bis einschließlich 02.10.2014

in der Gemeinde/Stadtverwaltung Kirtorf,
Neustädter Straße 10-12

Zimmer Nr. 2

während der Dienststunden

öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Sie finden die Bodenrichtwerte auch im Internet unter www.boris.hessen.de.

Aus dem Rathaus wird berichtet

30 Jahre Partnerschaft

Kirtorf-Kilb () 28.08.2014

Kirtorfer Bürgerinnen und Bürger mit Bürgermeister Ulrich Künz und Stadtverordnetenvorsteher Manfred Schaaf sowie Stadträtin Renate Schmidt haben die anlässlich des Kilber Marktfestes vor 30 Jahre gegründete Partnerschaft mit der Niederösterreichischen Gemeinde erneuert. Gleichzeitig organisierte die Gemeinde Kilb ein tolles Unterhaltungsprogramm sowie die Vereine und Organisationen beteiligten sich in hervorragender Weise. Dieses bunte Angebot wurde trotz des wechselhaften Wetters sehr gut angenommen.



Der Gesangverein Liederkrantz präsentierte sich unter der Leitung der Dirigentin Viktoria Lanz-Winter auf der Partnerschaftsveranstaltung.



Ein Großteil der Kilber Wirte und Vereine sorgten bei den Besuchern allen voran den Gästen aus der deutschen Partnerstadt Kirtorf für das leibliche Wohl sowie für Unterhaltung durch verschiedenste Wettbewerbe, Spiele und Aktivitäten. Auf den beiden Musikbühnen war für jeden Geschmack etwas dabei. Die Gruppe Opfekompott startete am Freitag um 20.00 Uhr auf der Raiffeisenbühne. Weiter ging die musikalische Unterhaltung mit „The Overrated Jukebox“. Hauptakt des Abends war die Band Kaiser Franz Josef, vor allem bekannt durch die ORF-Sendung „Die große Chance“. Gefeierte wurde trotz schlechtem Wetter bis in die frühen Morgenstunden. Der Festakt anlässlich der 30 Jahr Feier fand am Abend im Veranstaltungszentrum K4 statt. Beginnend mit passenden Liedvorträgen des Musikvereins Kilb, des Männerchors Kilb und des Männerchors Liederkrantz Kirtorf wurde mit dieser wunderbaren Einstimmung der feierliche Festakt eingeleitet. Bürgermeister Manfred Roitner hob in seiner Festansprache die Bedeutung derartiger Partnerschaften hervor. „Seit dieser Zeit haben wir uns und unseren Lebensraum besser kennengelernt. Im Wissen, dass die Annäherung zwischen den Bewohnern beider Gemeinden nur durch häufigen Kontakt ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger geschehen kann. Nur durch Besuche und Kontakte der Vertreter der öffentlichen Verwaltung und Vereine müssen wir die Partnerschaft weiterhin pflegen, damit unsere Partnerschaft noch lange bestehen bleibt. So tragen wir zur Verwirklichung eines von Frieden und Freundschaft geprägten Europas bei“, so Roitner. Bürgermeister Ulrich Künz bedankte sich bei den Kilbern für die nunmehr über 30 Jahre währende Freundschaft, insbesondere auch bei dem anwesenden damaligen Bürgermeister Johann Hölzl. Künz erklärte, dass die seinerzeitige Städtepartnerschaft mit dem Ziel gegründet wurde, sich kulturell, sportlich, sozial und wirtschaftlich auszutauschen. Beim ersten Besuch 1982 mit Renate Schmidt, Rudolf Scholl, Reinhold Lang, Georg Erb, Willi Fuchs, Karl Schott, Dieter Rechmann, Karl-Heinz Faustmann und Franz Wenninger (ehemaliger Kilber und Vater der Partnerschaft) habe es gefunkt, da war man sich sicher, dass diese beiden Städte bzw. Gemeinden zusammenpassen. Es gab keine Sprachbarrieren zu überwinden. Gastlichkeit und Gemütlichkeit entsprachen beiden Mentalitäten, meinte Ulrich Künz. Die rund 700 km zum überwiegenden Teil Autobahn waren in längstens 8 Stunden immer wieder zu bewältigen. Künz ist sich sicher, dass die Gründungsväter dieser Partnerschaft zu Recht stolz auf die Kirtorfer und Kilber sowie auf die Vielzahl der echten Freundschaften, guten Bekanntschaften und großartig miteinander verbrachten Stunden stolz sein können.